

# **Hamburgische Landespflegegesetz- Durchführungsverordnung**

**Vom 4. Dezember 2007**

**Fundstelle:** HmbGVBl. Nr. 44 vom 14. Dezember 2007, S. 417

Auf Grund von § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Hamburgischen Landespflegegesetzes (HmbLPG) vom 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 296) wird verordnet:

## **Abschnitt 1**

### **Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen**

#### **§1**

##### **Geförderte Einrichtungen**

(1) Wurde eine Einrichtung durch ein Darlehen gefördert, gilt die Einrichtung während der Laufzeit des Darlehens als gefördert. Ist die Förderung als Zuschuss oder Zuwendung gewährt worden, gilt die Einrichtung für den Zeitraum der Nutzung gemäß § 5 Absatz 2, längstens jedoch für 25 Jahre als gefördert.

(2) Darlehen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt gelten als geförderte Darlehen.

#### **§2**

##### **Grundsatz**

(1) Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2261), oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XI durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gesondert berechnen.

(2) In der gesonderten Berechnung nach § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen keine Aufwendungen für Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI berücksichtigt werden. Sie sind gegebenenfalls den Entgelten für Zusatzleistungen direkt zuzuordnen.

(3) Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Der Bescheid weist die nach § 5 Absatz 8 den Pflegebedürftigen höchstens in Rechnung zu stellenden Beträge aus.

#### **§3**

##### **Verfahren**

(1) Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen nach § 82 Absatz 3 SGB XI wird auf Antrag und für einen zukünftigen Zeitraum erteilt. Der Antrag muss in allen Teilen transparent und nachvollziehbar sein. Die Zustimmung kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die hierfür erforderlichen Angaben sind, soweit sie nicht den gemäß Absatz 2 einzureichenden Unterlagen zu entnehmen sind, auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei Veränderungsanträgen sind lediglich die Änderungen gegenüber den der bisherigen Zustimmung zugrunde liegenden Beträgen nachzuweisen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Vordruck zur Ermittlung der gemäß dieser Verordnung gesondert zu berechnenden Aufwendungen,
  2. ein Anlagennachweis des Jahresabschlusses nach ordnungsgemäßer Pflegebuchführung mit gesonderter Ausweisung der geringwertigen Wirtschaftsgüter nach § 6 Absätze 2 und 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert am 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332),
  3. aktuelle Zins- und Tilgungspläne für sämtliche zu berücksichtigenden Darlehen,
  4. Leasing-, Miet- und Pachtverträge sowie
  5. eine schriftliche Stellungnahme des Heimbeirates beziehungsweise der Heimfürsprecherin oder des Heimfürsprechers zu der beantragten Veränderung. Darüber hinaus weist der Träger der Einrichtung mit geeigneten Unterlagen nach, dass die Gesamtsumme nach § 5 Absätze 1 bis 6 insgesamt nicht überschritten wird, wenn die gesondert zu berechnenden Aufwendungen nicht gleichmäßig auf alle Plätze verteilt werden. Der Träger erläutert die Verteilungsmaßstäbe nach § 5 Absatz 8.
- (3) Eine Erhöhung der gesondert berechenbaren Aufwendungen ist frühestens nach einem Jahr zulässig. Der Antrag soll der Behörde mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der beantragten Erhöhung vorliegen.
- (4) Ermäßigen sich die der Berechnung zugrunde liegenden Aufwendungen um mehr als 5 vom Hundert (v. H.) gegenüber den der Zustimmung zugrunde liegenden Beträgen, ist die Einrichtung verpflichtet, die Berechnung gegenüber den Pflegebedürftigen unverzüglich, entsprechend den bei der anteiligen Berechnung der Aufwendungen angelegten Verteilungsgrundsätzen, zu ermäßigen und dies der zuständigen Behörde mitzuteilen; einer Zustimmung hierzu bedarf es nicht. Kommt die Einrichtung dieser Verpflichtung nicht nach, hat sie den Pflegebedürftigen die zu viel in Rechnung gestellten Beträge zu erstatten.

## **§4**

### **Höhe der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für vollstationäre Pflegeheime**

- (1) In der gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen für Pflegeheime sind in der Regel nur diejenigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen zu berücksichtigen, die unterhalb des in Absatz 2 festgesetzten Kostenrichtwertes liegen.
- (2) Der Kostenrichtwert beträgt 80.000 Euro pro Platz für Pflegeheime ohne eigene Großküche oder Wäschereinigung und 85.000 Euro pro Platz für Pflegeheime mit eigener Großküche oder Wäschereinigung.
- (3) Der Kostenrichtwert beinhaltet die Umsatzsteuer und umfasst auch die Kosten der Erstausrüstung mit Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen. In dem Kostenrichtwert nicht enthalten sind die Grundstücks- und Erschließungskosten sowie besondere Kosten, die durch außergewöhnliche Bedingungen des Grundstücks, durch besondere Umstände des Projektes oder durch unabweisbare Forderungen außerhalb der Zweckbestimmung des Bauwerks verursacht werden. Wird der Kostenrichtwert überschritten, weil besondere Kosten im Sinne von Satz 2 anfallen, kann im Einzelfall einer Überschreitung des Kostenrichtwertes zugestimmt werden.

## **§5**

### **Ermittlung der gesondert zu berechnenden Aufwendungen**

- (1) Zu den gesondert berechenbaren Aufwendungen gemäß § 2 gehören:
1. Abschreibungen auf betriebsnotwendige Gebäude, technische Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen gemäß Absatz 2,
  2. Fremdkapitalaufwand gemäß Absatz 3,

3. Eigenkapitalzinsen gemäß Absatz 4,  
4. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter gemäß Absatz 5 sowie  
5. Leasing-, Mieten und Pachten gemäß Absatz 6. Von den nach Satz 1 Nummern 1 bis 5 ermittelten gesondert berechenbaren Aufwendungen sind gewährte Aufwendungszuschüsse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt abzusetzen. Geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Absatz 2 EStG, die den Wert von 150 Euro nicht überschreiten, gehören nicht zu den gesondert zu berechnenden Aufwendungen im Sinne dieser Verordnung.

**(2)** Berechnungsgrundlage für Abschreibungen auf betriebsnotwendige Gebäude, technische Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen sind die im Anlagennachweis des Jahresabschlusses ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, soweit sie insgesamt den Kostenrichtwert gemäß § 4 Absatz 2 nicht überschreiten. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um öffentliche Investitionszuschüsse, Spenden und auf Zusatzleistungen gemäß § 2 Absatz 2 entfallende Bestandteile zu reduzieren. Die Abschreibungen sind wie folgt mit gleichen Beträgen über die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen:

1. Bauten und Außenanlagen auf 50 Jahre,
2. technische Anlagen auf 25 Jahre,
3. Einrichtungen und Ausstattungen auf zehn Jahre,
4. Kraftfahrzeuge auf fünf Jahre,
5. geringwertige Wirtschaftsgüter, die in ihrem Wert 150 Euro, nicht aber 1.000 Euro übersteigen, in einem Sammelposten gemäß § 6 Absatz 2 a des EStG auf fünf Jahre.

**(3)** Für Fremdkapital sind die tatsächlich gezahlten Zinsen auf das Restdarlehen bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der Aufnahme beziehungsweise der Verlängerung des Kredites jeweils marktüblichen Zinssatzes zu berücksichtigen. Die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Förderung abgestimmten Finanzierungen bleiben verbindlich. Hierzu zählt auch die Zinskalkulation auf den Betrag des Ursprungsdarlehens der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt. Die Höhe der Ursprungsdarlehen darf die Summe der Anschaffungs- und Herstellungswerte nach Absatz 2 nicht überschreiten. **(4)** Das eingesetzte Eigenkapital wird mit bis zu 3 v. H. verzinst. Es wird durch Abzug der Restdarlehen von den Restbuchwerten für die betriebsnotwendigen Gebäude, technische Anlagen sowie Einrichtung und Ausstattung gemäß Anlagenverzeichnis ermittelt. Im Falle erhaltener öffentlicher Investitionszuschüsse ist darüber hinaus die um Abschreibungen verringerte Zuwendungssumme von den Restbuchwerten abzuziehen. **(5)** Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen werden pauschal berücksichtigt. Berechnungsgrundlage sind die im Anlagennachweis des Jahresabschlusses ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, soweit sie den Kostenrichtwert gemäß § 4 Absatz 2 nicht überschreiten. Auf dieser Basis können bis zu 1 v. H., bei über 25 Jahre alten Gebäuden bis zu 1,3 v. H. berechnet werden. Für den Fall, dass ein Mietoder Pachtvertrag die Instandhaltungspflicht auf die Mieterin oder den Mieter beziehungsweise die Pächterin oder den Pächter überträgt, können bis zu 12 v. H. der Jahresmiete beziehungsweise -pacht als Instandhaltungspauschale berücksichtigt werden. Hierin sind die Instandhaltungsaufwendungen für mitgemietete Einrichtung und Ausstattung enthalten.

**(6)** Aufwendungen für Leasing, Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XI können bis zur Höhe der ortsüblichen Miete für vergleichbare gemietete Einrichtungen gesondert berechnet werden. Die Miet- und Pachtaufwendungen zuzüglich der gegebenenfalls zu berücksichtigenden anteiligen Aufwendungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dürfen die gesondert zu berechnenden Aufwendungen einer vergleichbaren selbst erstellten Einrichtung nicht überschreiten.

**(7)** Überschreiten die Anschaffungs- und Herstellungswerte gemäß Absatz 2 den Kostenrichtwert aus § 4 Absatz 2, so ist der Kostenrichtwert anzusetzen, sofern keine Ausnahmetatbestände im Sinne des § 4 Absatz 3 vorliegen. Dabei ist von folgender Kostenverteilung auszugehen:

1. Bauten und Außenanlagen: . . . . . 75 v. H.,
2. technische Anlagen: . . . . . 17,5 v. H.,
3. Einrichtungen und Ausstattungen: . . . . . 7,5 v. H.

(8) Die Summe der gesondert zu berechnenden Aufwendungen wird nach einheitlichen und nachvollziehbaren Maßstäben auf die Plätze der Pflegeeinrichtung verteilt. Dabei ist von einer Auslastung von 98 v. H. auszugehen.

## **§6**

### **Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen für Einrichtungen der ambulanten Pflege, Tages-, Nacht und Kurzzeitpflege**

(1) Die Ermittlung der gesondert berechenbaren Aufwendungen ist in der ambulanten Pflege entsprechend den §§ 1 bis 5 durchzuführen und der tägliche Betrag ist auf die Pflegebedürftigen gleichmäßig zu verteilen. Hierfür ist die durchschnittliche Anzahl aller vom Pflegedienst betreuten Personen mit Leistungen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch pro Kalendertag des Vorjahres heranzuziehen. Der in Rechnung zu stellende Betrag darf in der Regel die Höhe von 1,20 Euro pro Tag und Pflegebedürftigem nicht überschreiten. Der Betrag kann für jeden Tag, an dem für die oder den Pflegebedürftigen Leistungen der ambulanten Pflege nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht wurden, nur einmal berechnet werden.

(2) Die Ermittlung der gesondert berechenbaren Aufwendungen ist für die Tages- und Nachtpflege entsprechend den §§ 1 bis 5 mit folgenden Änderungen durchzuführen:

1. der Kostenrichtwert beträgt 31.000 Euro pro Platz und
2. die Anzahl der Öffnungstage und der Auslastungsgrad entsprechen den Annahmen, die im Rahmen der für die jeweilige Einrichtung geltenden Vereinbarung nach § 85 SGB XI getroffen wurden.

(3) Abweichend von § 5 Absatz 8 ist bei wirtschaftlich selbstständigen Einrichtungen der Kurzzeitpflege von einer Auslastung von 85 v. H. auszugehen.

## **Abschnitt 2**

### **Einkommensabhängige Einzelförderung**

#### **§7**

#### **Ziel der Förderung**

Durch die Gewährung eines Zuschusses nach § 6 HmbLPG soll erreicht werden, dass die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ausschließlich wegen der gesondert berechneten Aufwendungen nach § 82 Absätze 3 und 4 SGB XI vermieden wird.

#### **§8**

#### **Berechtigter Personenkreis**

Eine einkommensabhängige Einzelförderung wird Pflegebedürftigen gewährt, die in einer von den Pflegekassen gemäß § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtung wohnen, dort im Sinne des § 43 SGB XI beziehungsweise § 61 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595, 1596), vollstationär gepflegt und ganztägig versorgt werden und aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht in der Lage sind, die von der Einrichtung in Rechnung gestellten Aufwendungen nach § 82 Absätze 3 und 4 SGB XI aufzubringen, so dass eine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers der Freien und Hansestadt Hamburg gegeben wäre. § 9 SGB XII gilt entsprechend.

#### **§9**

#### **Gesondert berechenbare Aufwendungen**

(1) Den Pflegebedürftigen nach § 82 Absatz 3 SGB XI in Rechnung gestellte Aufwendungen werden im Rahmen des § 6 HmbLPG nur gefördert, soweit die zuständige Behörde nach Maßgabe der §§ 1 bis 6 dieser Berechnung zugestimmt hat.

(2) In Pflegeheimen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, erfolgt die Förderung nach § 6 HmbLPG nur, wenn und insoweit

1. die gesonderte Berechnung zuvor der zuständigen Behörde gemäß § 82 Absatz 4 SGB XI mitgeteilt wurde und
2. eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 5 Satz 3 SGB XII mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe getroffen worden ist.

## **§10**

### **Berechnung der einkommensabhängigen Einzelförderung**

(1) Der Zuschuss nach § 6 HmbLPG wird, soweit nicht gemäß Absatz 2 Vermögen einzusetzen ist, ermittelt, indem zunächst die Beträge

1. der Pflegevergütung nach § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI beziehungsweise eines allgemeinen Vergütungssatzes für Heimbewohner, die pflegerischen Hilfebedarf haben, aber nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht als pflegebedürftig anerkannt werden,
2. des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung nach § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI und
3. des Barbetrags nach § 35 Absatz 2 SGB XII oder des zusätzlichen Barbetrags nach § 133 a SGB XII ermittelt und dem gemäß Absatz 2 einzusetzenden Einkommen gegenübergestellt werden.

(2) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Hiervon abweichend bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt. Die Förderung nach § 6 HmbLPG darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des in § 90 Absatz 2 Nummern 1 bis 8 SGB XII genannten Vermögens. Barbeträge (Barvermögen) oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII sind bis zu einer Höhe des Dreifachen des geltenden Vermögensgrundfreibetrages gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3060), freizulassen.

(3) Übersteigt das einzusetzende Einkommen gemäß Absatz 2 den nach Absatz 1 ermittelten Bedarf, ist das übersteigende Einkommen für die nach § 9 förderungsfähigen Aufwendungen einzusetzen. Für nicht gedeckte Kosten ist ein Zuschuss nach § 6 HmbLPG zu gewähren.

(4) Bei Pflegebedürftigen, die Zuschüsse nach den Vorschriften anderer Länder zu den Aufwendungen gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI erhalten, wird der Zuschuss nach § 6 HmbLPG entsprechend gemindert.

## **§11**

### **Verfahren**

(1) Einkommensabhängige Einzelförderung wird gewährt, sobald der zuständigen Stelle bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Über die Bewilligung erhalten die Pflegebedürftigen einen Bescheid.

(2) Die zuständige Stelle führt die notwendige Einkommens- und Vermögensermittlung durch. Die Pflegebedürftigen sind verpflichtet, der zuständigen Stelle Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse zu geben und Änderungen mitzuteilen. Die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755), gelten entsprechend.

## **Abschnitt 3**

### **Schlussbestimmung**

## **§12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Die Landespflegegesetzverordnung vom 25. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 159) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.
- (3) Eine Zustimmung nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 der Landespflegegesetzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung behält ihre Gültigkeit, auch wenn der Kostenrichtwert nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung überschritten ist. Sofern eine Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen erteilt wurde, sind auch im Falle einer Neuberechnung der nicht geförderten Aufwendungen die bisher genehmigten Anschaffungs- und Herstellungswerte für Bauten, Außenanlagen und technische Anlagen bei der Kalkulation zugrunde zu legen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 4. Dezember 2007.

(Quelle: HmbGVBl. Nr. 44 Freitag, den 14. Dezember 2007, S. 417-419)